

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

44. Stück, 17.02.1875

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 17. Februar 1875.) 44. Stück.

Inhalt.

- № 81. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Februar 1875, betreffend die Ausführung des Impfgesezes vom 8. April 1874.
- № 82. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Januar 1875, betreffend das dem Herrn Ingenieur Peter Barthel zu Frankfurt a./M. ertheilte Erfindungs-Patent.
- № 83. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Februar 1875, betreffend das dem Herrn John Frank Stratton zu Gohlis bei Leipzig ertheilte Erfindungs-Patent.

№. 81.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Impfgesezes vom 8. April 1874.

Oldenburg, den 2. Februar 1875.

Zur Ausführung des — nachstehend abgedruckten — Impfgesezes vom 8. April 1874 werden auf Grund des § 18 desselben folgende Bestimmungen getroffen:

§ 1.

zu § 3 und 4.

Zuständig für die Anordnung, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt vorgenommen werde (§ 3), sowie für Festsetzung der Frist zur Nachholung der Impfung (§ 4) ist das Verwaltungsamt (Stadtmagistrat der Städte erster Classe).

§ 2.

zu § 6.

1. Die Physici, bezw. die mit der Wahrnehmung der Physicatgeschäfte beauftragten Aerzte haben in ihren Bezirken die Aufsicht über die Impfungen.

2. In der Regel bildet jeder Amtsbezirk, bezw. Bezirk einer Stadt erster Classe, einen Impfbezirk.

Auf den Vorschlag des Verwaltungsamts und des Physicus kann ein Amtsbezirk vom Staatsministerium, Departement des Innern, in mehrere Impfbezirke getheilt werden.

3. Die Impfarzte werden auf den Vorschlag des Verwaltungsamts und des Physicus vom Staatsministerium, Departement des Innern, bestellt.

Dieselben erhalten für die Impfung eine Vergütung aus der Landescaffe.

4. Die Physici und deren Vertreter (Amtsarzte) haben die Impfarzte ihres Bezirks in Noth- und Verhinderungsfällen zu vertreten, soweit letztere nicht nach Anordnung des Staatsministeriums, Departement des Innern, durch benachbarte Impfarzte vertreten werden.

5. Das Verwaltungsamt hat die Orte und Tage für die Bornahme der Impfungen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Daselbe bestimmt die Impforte nach Rücksprache mit dem Impfarzte.

§ 3.

zu § 7.

1. Die Liste der nach § 1 Ziff. 1 des Gesetzes der Impfung unterliegenden Kinder ist von dem Verwaltungsamte gegen den 1. April aufzustellen.
2. Die Liste der auf Grund des § 1 Ziff. 2 des Gesetzes zur Impfung gelangenden Kinder ist bei den Volksschulen von dem Lehrer, und zwar bei mehrklassigen Schulen von dem ersten Lehrer, bei den höheren Lehranstalten von dem Rector, bei Privatschulen von dem Vorsteher anzufertigen und gegen den 1. April an das Verwaltungsamt einzuliefern.
3. Das Verwaltungsamt übersendet die Listen (Z. 1 und 2) gegen den 15. April dem Physicus, welcher dieselben gegen den 1. Mai dem Impfarzt zustellt.
4. Nach dem Schluß des Kalenderjahrs haben die Impfärzte die Listen an den Physicus zurückzusenden, welcher dieselben gegen den 1. März dem Verwaltungsamte zur Prüfung und Controle einreicht.

§ 4.

zu § 8.

1. Die Aerzte haben die Listen über die von ihnen ausgeführten Impfungen bis zum 15. Januar dem Physicus zur Eintragung in die allgemeinen Listen (§ 3 Z. 1, 2) und zur Einreichung an das Verwaltungsamt vorzulegen.
2. Für Privat-Impfungen haben die Betheiligten die taxmäßige Vergütung zu zahlen.

§ 5.

zu § 11.

Für eine zweite und fernere Ausstellung der Bescheinigungen erhält der Impfarzt eine Gebühr von 0,50 M.

§ 6.

zu § 13.

Das Verzeichniß derjenigen Schüler, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist, ist bei dem Verwaltungsamte einzureichen.

§ 7.

Die Regierungsbekanntmachungen vom

17. April 1819,

3. Februar 1821,

1. März 1823,

28. November 1829 und

13. April 1852

werden, soweit dieselben nicht bereits durch das Impfgesetz außer Wirksamkeit gesetzt sind, hiemit aufgehoben.

Es verbleibt jedoch bei der Vorschrift unter Ziffer 10 der Regierungsbekanntmachung vom 17. April 1819, daß das Haus, in welchem ein Blatternkranker liegt, durch eine schwarze Tafel bezeichnet werden soll, daß die Särge der an den Blattern Verstorbenen in ihren Fugen verpicht sein sollen, und daß das Ausstellen der an den Blattern Verstorbenen verboten ist.

Oldenburg, den 2. Februar 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttel.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter
Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

- 1) jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburts-
jahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach
ärztlichem Zeugniß (§ 10) die natürlichen Blattern
überstanden hat;
- 2) jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder
einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags-
und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem
der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt,
sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten
fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden
hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§ 2.

Ein Impfpflichtiger (§ 1), welcher nach ärztlichem Zeug-
niß ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit
nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Auf-
hören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung
zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften
Fällen der zuständige Impfarzt (§ 6) endgültig zu entscheiden.

§ 3.

Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes (§ 5)
erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre
und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre
wiederholt werden.

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die letzte
Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt (§ 6) vor-
genommen werde.

§ 4.

Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§ 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.

§ 5

Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden.

§ 6.

In jedem Bundesstaate werden Impfsbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzte unterstellt wird.

Der Impfarzt nimmt in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfsbezirks Impfungen unentgeltlich vor. Die Orte für die Vor- nahme der Impfungen, sowie für die Vorstellung der Impflinge (§ 5) werden so gewählt, daß kein Ort des Bezirks von dem nächst belegenen Impforte mehr als 5 Kilometer entfernt ist.

§ 7.

Für jeden Impfsbezirk wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach § 1, Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Ueber die auf Grund des § 1, Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

Die Impfsärzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist.

Nach dem Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen.

Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrath festgestellt.

§ 8.

Außer den Impfsärzten sind ausschließlich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der im § 7 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahreschluß der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 9.

Die Landesregierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesraths dafür zu sorgen, daß eine angemessene Anzahl von Impfinstituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpockenlymphe eingerichtet werde.

Die Impfinstitute geben die Schutzpockenlymphe an die öffentlichen Impfsärzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen.

Die öffentlichen Impfsärzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schutzpockenlymphe, soweit ihr entbehrlicher Borrath reicht, an andere Aerzte unentgeltlich abzugeben.

§ 10.

Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§ 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfschein wird, unter Angabe des Vor- und Zunamens des Impflings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt, bescheinigt, entweder,

daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist,

oder,

daß die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß.

In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§§ 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird, unter der für den Impfschein vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterbleiben darf.

§ 11.

Der Bundesrath bestimmt das für die vorgedachten Bescheinigungen (§ 10) anzuwendende Formular.

Die erste Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§ 12.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§ 10) den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§ 13.

Der Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfwange unterliegen (§ 1, Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach § 1, Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§ 14.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter

amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung (§ 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 15.

Ärzte und Schulvorsteher, welche den durch § 8 Absatz 2, § 7 und durch § 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§ 16.

Wer unbefugter Weise (§ 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 17.

Wer bei der Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine härtere Strafe eintritt.

§ 18.

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft.

Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

№. 82.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn Ingenieur Peter Barthel zu Frankfurt a. M. ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, den 23. Januar 1875.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Herrn Ingenieur Peter Barthel zu Frankfurt a. M. für Herrn F. B. A. Royer de la Bastie in Richemont, Departement de l'Aine in Frankreich, ein Patent auf ein neues Verfahren zum Härten von flachem und façonnirtem Glase nebst dazugehörigem Ofen, nach Maafgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit dasselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 23. Januar 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

v. Buttell.

№. 83.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn John Frank Stratton zu Gohlis bei Leipzig ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, den 2. Februar 1875.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, das dem Herrn John Frank Stratton zu Gohlis bei Leipzig ein Pa-

tent auf einen selbstthätigen Apparat zur Regulirung des Speisewasserzufflusses bei Dampfkesseln, mit Wasserstands-Indicator und Alarmlöcke, nach Maassgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit derselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 2. Februar 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

v. Buttell.

... auf einen selbstständigen Staat zur Begründung der
... der Landesregierung, nach dem die der Staat
... des Landes, unter der Leitung des
... als ein einheitliches
... zu betrachten ist, für das
... mit dem Staat von ihm nicht
... ist, das die Landesregierung
... vor dem Staat, nach
... im Verhältnis zu dem Staat
... ist.

Leipzig, den 2. Februar 1873.

Stadtmagistrat

Departement des Innern

von Berlin

in Berlin

